

Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien- verordnung)

Anträge der Redaktionskommission vom 22. Juni 2011

Art. 9

² Das anrechenbare Einkommen und das anrechenbare Vermögen werden anhand der letzten rechtskräftigen ~~Steuereinschätzung~~ Steuerveranlagung ermittelt. Bei steuerlichen Ermessensveranlagungen und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen muss die gesuchstellende Person das anrechenbare Einkommen und das anrechenbare Vermögen nachweisen.